

**WOHNUNGSVERGABE-RICHTLINIEN FÜR STARTWOHNUNGEN
DER MARKTGEMEINDE ST. FLORIAN (Marktplatz 2)**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Oktober 2016 gelten diese Richtlinien für die Vergabe von Startwohnungen im Eigentum oder im Verfügungs-(Vorschlags-)recht der Gemeinde, nach Maßgabe der im Wohnungsgesuch enthaltenen Angaben.

§ 1 Grundsätzliches

Um eine einheitliche Berücksichtigung der Vergabekriterien für die Vergabe von Startwohnungen sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten und zu bewerten, wobei Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz in St. Florian bei Punktegleichstand den Vorzug genießen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die österreichische/EU-/EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft.

Der Bewerber muss bis zum Zeitpunkt der Vergabe seinen Hauptwohnsitz mindestens 5 Jahre insgesamt in St. Florian gehabt haben.

Bewerber für eine Startwohnung müssen mindestens 18 und maximal 27 Jahren alt sein.

(Vormerkung erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich).

10 Punkte pro Bewerber mit 18 Jahren absteigend bis 1 Punkt für Bewerber mit 27 Jahren (siehe Tabelle)

18 Jahre	10 Punkte
19 Jahre	9 Punkte
20 Jahre	8 Punkte
21 Jahre	7 Punkte
22 Jahre	6 Punkte
23 Jahre	5 Punkte
24 Jahre	4 Punkte
25 Jahre	3 Punkte
26 Jahre	2 Punkte
27 Jahre	1 Punkt

Selbsterhaltungsfähigkeit muss gegeben sein.

Die Mietdauer wird auf 5 Jahre befristet.

Der Mietpreis beträgt € 5,-/m² (inklusive der aktuell gültigen MwSt.).

Die Betriebskosten betragen € 0,50/m² (inkl. der aktuell gültigen MwSt.).

Für die Betriebskosten-Jahresabrechnung wird der exakte Wasserverbrauch herangezogen, und es kann zu einer Gutschrift bzw. Nachzahlung kommen.

Strom- sowie Heiz- und Warmwasserkosten sind exklusive.

§ 2 Persönliche Verhältnisse

Für das erste unversorgte Kind das im gemeinsamen Haushalt wohnt

15 Punkte

Für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt wohnt

je 10 Punkte

(jeweils gebunden an den Bezug der Familienbeihilfe),

Die Punkte werden auch bereits bei Vorlage einer Schwangerschaftsbestätigung angerechnet.

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (medizinische Gründe mit ärztlichem Attest, Trennung, Alleinerzieher, Todesfall, schwierige Wohnverhältnisse)

bis max. 15 Punkte

§ 3 Bezugswert zu St. Florian

Aktives Mitglied in einer örtlichen Einsatzorganisation oder kulturellen Einrichtung/Verein

je 5 Punkte

§ 4 Bisherige Wohnungsverhältnisse

Mindestwohnfläche

Eine oder zwei Personen

50 m²

Drei Personen

70 m²

Vier Personen

80 m²

Fünf Personen und mehr

100 m²

Bei Unterschreitung dieser Normen je angefangenen m²

1 Punkt

§ 5 Vormerkungsdauer

*Je volles Monat der Vormerkung
Bis maximal bis ein Jahr*

*1 Punkt
bis maximal 12 Punkte*

§ 6 Einkommen

Ergibt sich zwischen zwei oder mehreren Bewerbern ein Punkteschied von maximal 5 Punkten – erhält der Bewerber mit dem geringsten Einkommen die Wohnung.

§ 7 Punkteabzüge

- a) Wohnungswerber, die ohne triftigen Grund die Zuweisung einer Wohnung abgelehnt haben,*
- b) Wohnungswerber, die durch falsche Angaben eine höhere Punkteanzahl erreichen*

können überhaupt von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen bzw. mit einem Abzug von 20 Punkten belegt werden.

Im Fall der lit. a) wird der Punkteabzug auf ein Jahr befristet (bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Gemeinderatsbeschluss, mit dem die abgelehnte Wohnung vergeben worden ist).

§ 8 Löschung durch Zeitablauf, Änderungen

Das Ansuchen bleibt bis zwei Jahre nach der Abgabe im Gemeindeamt in Vormerkung. Wird bis zu diesem Termin keine Mitteilung (schriftlich, Fax oder e-mail) über die weitere Aufrechterhaltung des Ansuchens gemacht, erfolgt eine automatische Streichung. Gleiches gilt, wenn auf eine Anfrage über die Aufrechterhaltung als Wohnungswerber innerhalb angemessener Frist keine Reaktion erfolgt. Zur Information über diese Löschung durch Zeitablauf oder Verschweigen sind diese Richtlinien jedem Wohnungswerber gemeinsam mit dem Wohnungsgesuch auszufolgen bzw. zuzusenden.

Alle Änderungen während der „Vormerkzeit“, die von Einfluss auf die Punktezuteilung sind, sind vom Wohnungswerber sofort der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 9 Vergabe

Die Startwohnungen werden grundsätzlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Florian vergeben.

§ 10 Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft insbesondere bei Wohnungssuchenden zu, wenn dies aus rechtlichen Gründen notwendig oder im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist. Voraussetzung für eine Anwendung ist ein Beschluss des Gemeinderates mit entsprechenden Begründungen.

Diese Startwohnungs-Vergaberichtlinien gelten ab 1. November 2016;

*Der Bürgermeister:
Robert Zeitlinger*

Verlautbarung gemäß § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990:

*An der Amtstafel
angeschlagen am 5. Oktober 2016
abgenommen am 20. Oktober 2016*